

ganz junge Kinder waren der Aufnahme fähig. Waisenkinder sollten ohne Weiteres aufgenommen werden, andere Kinder nur, wenn sie von den Eltern zugeführt und im Beisein von Zeugen übergeben würden. Die Oblation legte aber den Kindern nach Basilius im Gegensatz zur späteren Praxis keine absolute Verpflichtung zum Mönchsstande auf; vielmehr sollten sich dieselben, wenn sie zur Reife der Vernunft gelangt waren, selbständig für oder gegen Ablegung der Gelübde entscheiden. Als Zeitpunkt dafür galt das 16.—17. Lebensjahr. Wenn einmal zurückgetreten war, wurde nicht wieder aufgenommen. Dies blieb die Praxis im Orient mit einigen Abweichungen bis auf den heutigen Tag (vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten III, 2, 488 f.; Thomass. Vet. et nov. Ecol. disc. I, 3, c. 53, n. 4—6). Daß diese Einrichtung auch in den abendländischen Klöstern vor dem hl. Benedict bestand, geht aus gelegentlichen Erwähnungen, z. B. bei Hieronymus (Ep. 107 ad Laetam; Ep. 128 ad Gaudent.), Salvianus (s. Migne, PP. lat. LIII, 192. 209), hervor. Auch die Regel des hl. Casarius von Arles für das von ihm um 510 gestiftete Nonnenkloster kennt Kinderoblata (Migne, PP. lat. LXVII, 1108). 2. Die Regel des hl. Benedict führte in das Oblateninstitut ein wesentlich neues Moment ein, indem sie der feierlich vollzogenen Oblation eine absolute Verpflichtung zum Mönchsstande beilegte. Der Oblate mußte, zu den Jahren der Reife gelangt, die von den Eltern gemachte Oblation ratificiren und durfte nicht mehr in die Welt zurückkehren. Um ihm jeden Reiz zum Rücktritt zu benehmen, verlangte der hl. Benedict von reichen Eltern das eidlich bekräftigte Versprechen, daß sie dem Oblaten von ihrem Eigentum weder selbst noch durch eine Mittelsperson irgend etwas geben, noch auch irgendwie ihm eine Gelegenheit bieten würden, etwas zu erlangen. Falls sie das nicht wollten, sondern dem Kloster zum Ersatz irgend etwas als Almosen darzubringen wünschten, so hatte dies so zu geschehen, daß sie dem Kloster selbst ein Geschenk von ihren Gütern machten, deren Nutznießung sie jedoch, wenn sie wollten, sich vorbehalten konnten. Auf diese Weise sollte dem Knaben jeder Anreiz fern bleiben, wodurch er verführt werden und zu Grunde gehen könnte (Reg. S. Bened. 59).

Begünstigt des Alters stellte Benedict keine Forderungen, wie dies die Ausdrücke *puer minori aetate, pueri parvuli, infantes* (Reg. c. 45. 63) und die Aufnahme von Placidus und Faustus als 7jähriger Knaben zeigen. Es gibt sogar Beispiele, daß Wiegensfinder aufgenommen wurden. — Mit der Ausbreitung der Regel des hl. Benedict ging auch das Oblateninstitut in die Benedictinerklöster von Frankreich, Deutschland, Spanien und England über; namentlich in dem letztern Lande blühte es herrlich auf und zeitigte in Beda, Willibrord, Winfried (Bonifatius) u. A. die schönsten Früchte. Auch in den Klöstern anderer oder combinirter

Regeln fand es mit einigen Abweichungen Aufnahme. So bestimmt z. B. die Regel des hl. Aurelian von Arles das 10. Lebensjahr als Bedingung zur Aufnahme und läßt dem Oblaten das Recht späterer testamentarischer Verfügung über sein Erbe (Migne, PP. lat. LXVIII, 387). Die Anschauung des hl. Benedict ging auch in die Regel des hl. Isidor von Sevilla und des Erzbischofs Fructuosus von Braga über, und auf dem vierten Concil von Toledo ward für Jahrhunderte eine Richtschnur in dem Canon 49 aufgestellt: *Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quidquid horum fuerit, alligatum tenebit. Proinde his ad mundum reverti intercludimus aditum et omnino ad saeculum interdicimus regressum*. 3. Schwere als den romanischen Vätern wollte die Anerkennung der absoluten Verbindlichkeit der Oblation noch unmündiger Kinder den Germanen mit ihrem stärker ausgeprägten Freiheitsinn eingehen. Doch wurde eine dießbezügliche Frage des hl. Bonifatius bei Papst Gregor II. im J. 725 von Rom aus entschieden zu Gunsten der alten Anschauung beantwortet (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III [Monum. Mogunt.], 90). Letztere wurde auch gegenüber dem Versuche Karls des Großen in seinen Capitularien (s. Mon. Germ. hist. Leg. I, 167, n. 10), der freien Selbstbestimmung der Oblaten das Wort zu reden, in der auf der Generalversammlung der Äbte in Aachen 817 verfaßten Reg. Monach. festgehalten, freilich mit der Modification, daß die Oblaten *tempore intelligibili*, d. h. wenn sie einmal zu den Unterscheidungsjahren gelangt seien, die Oblation ihrer Eltern ratificiren sollten (Mon. Germ. I. c. 202, n. 36). Indeß hatte diese Ratification bloß die Bedeutung einer *quasi votorum renovatio*. Ebenso siegte die alte Praxis bei dem Streite, der sich in Betreff des Gottschalk von Orbais (s. d. Art. V, 942) entspann. Dieselben Anschauungen vertraten die Nationalconcilien von Worms (868) und Tribur (895). 4. Erst die aus den Klosterreformen des 10. und 11. Jahrhunderts erwachsenen neuen Congregationen von Clugny in Frankreich, Camaldoli und Vallumbrosa in Italien führten auf Grund des traurigen Verfalls, der durch berufslose Oblaten in die Klöster gekommen, die Aenderung ein, daß die Segnung der Oblaten bis zum gesetzlichen Alter, nämlich bis zum 15. Lebensjahr, „wenn nicht länger“, zu verschieben sei, d. h. nach der Erklärung Mabillons bis zur Zeit, da sie sich entscheiden konnten (Mabillon, Vet. Anal. [nov. ed., Par. 1723], 157). Die deutsche, von Abt Wilhelm (1069—1091) gegründete Congregation von Hirsau und die davon abhängigen Klöster schlossen das Oblateninstitut sogar ganz aus, und Wilhelm wird von Udalrich (s. Antiq. Consuet. Clun., bei Migne, PP. lat. CXLIX, 637) belobt, daß er „diese Einrichtung, durch welche so viele Klöster ruinirt worden, so gründlich ausgerottet“. Die Begründung, „die Weltleute sollten sich nur nach anderen